

# G e s e t z

betreffend

## die Fischerei.

(Vom 29. März 1885.)

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Recht des Fischfangs in den öffentlichen Gewässern des Kantons Zürich und in den mit diesen im Zusammenhange stehenden Kanälen und Weiern steht dem Staate zu. Vorbehalten bleiben besondere Gerechtsame von Gemeinden, Korporationen oder Privaten, soweit solche Rechte nachgewiesen werden können.

§ 2. Der Regierungsrath ist befugt, im Interesse der Hebung der Fischerei und der Aeufnung der Fischenzen die besonderen Rechte der Korporationen und Privaten loszukaufen.

Insofern eine Vereinbarung über den Loskauf nicht stattfinden kann, ist der zwanzigfache Betrag des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages zu bezahlen.

Haften Pfandrechte auf solchen Fischereigerechtsamen, so sind dieselben abzulösen. Für die Ansprüche der versicherten Gläubiger auf die Loskaufsumme ist die Bestimmung von § 807 des privatrechtlichen Gesetzbuches maassgebend.

§ 3. Der Fischfang darf in den zürcherischen Gewässern, auch da, wo besondere Fischereirechte bestehen, nur nach Maassgabe der bezüglichen eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden.

§ 4. Im Zürichsee darf die einfache Angelruthe d. h. die fliegende Angelschnur mit einer einzigen Angel von jedermann ohne Patent vom Ufer aus zum Fischfang benutzt werden.

In den übrigen Seen, in welchen das Recht des Fischfangs dem Staate zusteht, gilt diese Bestimmung nur, soweit die Fischerei in denselben nicht verpachtet ist.

§ 5. Im übrigen wird die Bewilligung zum Fischfang ertheilt:

- a. durch Ausgabe von Patenten zur Benutzung von bestimmten Geräthen;
- b. durch Verpachtung bestimmter Gewässerstrecken als geschlossener Reviere, oder des Fischfangs mit Tracht- und Landgarnen.

In der Fischereipacht eines Reviers ist auch die ausschliessliche Befugniss zum Fangen von Fröschen und Krebsen inbegriffen.

§ 6. Ueber die beim Fischfang in den Seen und in den fliessenden Gewässern zulässigen beziehungsweise verbotenen Geräthschaften und die Höhe der betreffenden Patentgebühren, sowie über die verschiedenen Bannzeiten wird die Verordnung (§ 25) das Nähere festsetzen.

§ 7. Zur Wahrung der Interessen der Fischerei und zur Beaufsichtigung der Fischzuchtanstalten ernennt der Regierungsrath je auf die Dauer von drei Jahren eine Kommission, bestehend aus dem Direktor der Finanzen als Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Die Neuwahl dieser Kommission erfolgt jeweilen mit derjenigen der Kantonalbehörden.

§ 8. Die Handhabung der Fischereivorschriften in den Seen und Flussgebieten wird besonderen Fischenzenaufsehern übertragen. Die Wahl und die Festsetzung der Besoldung derselben erfolgt durch den Regierungsrath.

§ 9. Sämmtliche Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden sind verpflichtet, die Vollziehung der Fischereivorschriften zu überwachen und die Fischenzenaufseher bei ihren Funktionen zu unterstützen.

## II. Patente und Pacht.

§ 10. Die Bewilligung zur Ausübung der Fischerei darf nur handlungsfähigen Personen ertheilt werden. Personen, welche nicht in bürgerlichen Rechten stehen oder schon wegen

Uebertretung der Gesetze oder Verordnungen über die Fischerei bestraft worden sind, kann die Bewilligung verweigert werden.

§ 11. Die Ertheilung von Patenten und die Verpachtung der Reviere erfolgt durch die Finanzdirektion.

Zur Erlangung eines Patentes ist bloss eine Anmeldung bei der Finanzdirektion erforderlich. Diese bestimmt die Taxe nach Maassgabe der Vollziehungsverordnung.

Die Verpachtung geschieht auf Grundlage vorangegangener öffentlicher Ausschreibung oder Versteigerung.

§ 12. Für den Fischfang im Zürichsee werden Patente zur Benutzung einzelner Geräthe ertheilt; daneben darf einzig noch der Fischfang mit höchstens zwei Trachtgarnen und vier Landgarnen verpachtet werden.

Bei den übrigen Seen steht es der Finanzdirektion frei, Patente auszugeben oder den Fischfang zu verpachten.

Für die fliessenden Gewässer darf nur das Pachtsystem zur Anwendung kommen.

§ 13. Die Patente werden auf die Dauer eines Jahres (1. Mai bis 30. April) ausgegeben.

Pachtverträge werden auf mindestens fünf und höchstens zehn Jahre abgeschlossen.

§ 14. Die Besitzer der Ufer haben das Betreten derselben durch die Patentinhaber oder Revierpächter, soweit solches für den Betrieb der Fischerei nothwendig ist, zu dulden; sie sind indessen berechtigt, für daraus entstehende Beschädigungen Ersatz zu fordern.

§ 15. Nothfälle vorbehalten sind die Eigenthümer oder Pächter von Wässerungsanlagen und Wasserwerken verpflichtet, bei vorzunehmenden Arbeiten an denselben oder beim Abstellen des Wassers dem Fischenzenpächter rechtzeitig hievon Kenntniss zu geben.

§ 16. Der Besitz eines Fischereipatentes schliesst nur ein persönliches Recht in sich; Abtretung an Dritte ist unzulässig.

Für Unterpacht ist die Zustimmung der Finanzdirektion einzuholen; der Pächter bleibt jedoch für richtige Ausführung der Pachtbestimmungen verantwortlich.

### III. Maassregeln zur Hebung der Fischerei.

§ 17. Zur Hebung der Fischerei unterhält der Staat die nöthigen Fischzuchtanstalten; der für den Betrieb derselben erforderliche Kredit ist alljährlich durch den Voranschlag festzustellen.

§ 18. Zum Zwecke der Gewinnung von Brutmaterial kann die kantonale Fischzuchtcommission den Fischfang auch während der Schonzeit bewilligen. Von allen während der Schonzeit gefangenen Fischen sind die Fortpflanzungselemente zu gewinnen und nach den von der Finanzdirektion aufzustellenden Vorschriften an die kantonalen Fischzuchtanstalten abzuliefern.

Ebenso kann den Inhabern von privaten Fischzuchtanstalten gestattet werden, in den von ihnen gepachteten Revieren Fische während der Schonzeit zu fangen, um die Nachzucht derselben in ihre eigenen Gewässer einzusetzen.

Diese Bewilligungen werden zurückgezogen, sobald der Bedarf an Fischbrutmaterial gedeckt erscheint. Eine ertheilte Bewilligung kann auch entzogen werden, wenn mit derselben Missbrauch getrieben wurde.

§ 19. Das Brutmaterial der kantonalen Anstalten ist nach Maassgabe des Bedürfnisses für die öffentlichen Gewässer des Kantons zu verwenden; jeder Pächter ist vertraglich zu verpflichten, alljährlich ein bestimmtes Quantum junger Fische in sein Revier einzusetzen.

§ 20. Die Bewerber eines Tracht- oder eines Landgarnes sind verpflichtet, zehn Fache und zwei Ferrinen, diejenigen von Schwebnetzen, Grundnetzen, Triebnetzen je fünf Fache und eine Ferri, diejenigen einer Hegenen oder einer Setzangel-schnur zwei Fache zu erstellen und mindestens alle zwei Jahre vor dem 15. April neu auszurüsten.

Sollte die Herstellung der vorgeschriebenen Anzahl von Fachen auf Schwierigkeiten stossen, so kann dem Verpflichteten gestattet werden, statt je zehn derselben eine Ferri zu errichten.

Die Ferrinen dürfen nur in der Weise erstellt werden, dass die Landgarnfischer durch dieselben in ihrem Betriebe nicht gehindert werden.

§ 21. Während der Bannzeiten können die Besitzer von Schwänen und Enten angehalten werden, Maassregeln zur Fernhaltung dieser Vögel von den Laichplätzen zu treffen.

Die Ausrottung von Fischottern, Fischreihern und andern der Fischerei schädlichen Thieren ist möglichst zu begünstigen. Die Polizeidirektion kann jeder Zeit auf längere Dauer die Bewilligung zur Erlegung solcher Thiere ertheilen.

§ 22. Die Besitzer von Wasserwerken sind gehalten, durch zweckmässige Vorrichtungen dafür zu sorgen, dass keine Fische in die Triebwerke gerathen.

Das Aufwärtsschwimmen der Fische in Flüssen und Bächen ist da, wo es durch Wuhre verhindert wird, durch Fischsteige zu ermöglichen. Der Regierungsrath hat die Erstellung solcher Vorrichtungen anzuordnen und der Staat einen Beitrag an die daherigen Kosten zu leisten.

§ 23. Während der Bannzeit ist das Abschneiden der Schilfrohre und Binsen in den Seen verboten. Privatrechte sind vorbehalten.

#### IV. Strafbestimmungen.

§ 24. Uebertretungen dieses Gesetzes werden im Sinne von Art. 14 des Bundesgesetzes mit Busse von 3 bis 400 Franken belegt. Im Rückfall kann das verliehene Recht des Fischfangs ohne Entschädigung entzogen werden. Bei Fischfrevel und Hehlerei beträgt das Minimum der Busse 20 Franken.

Der geschädigte Eigenthümer oder Pächter ist ausserdem berechtigt, gegen den Frevler oder Hehler eine Entschädigungsforderung bei den Gerichten geltend zu machen.

#### V. Schlussbestimmungen.

§ 25. Zur weitem Ausführung dieses Gesetzes wird der Regierungsrath eine durch den Kantonsrath zu genehmigende Verordnung erlassen.

§ 26. Dieses Gesetz tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrath mit dem 1. Mai 1885 in Kraft.

Durch dasselbe werden das kantonale Gesetz über die Fischer-Ordnung vom 22. Dezember 1856 (O. S. X. 373), sowie die §§ 657 und 676 des privatrechtlichen Gesetzbuches, soweit sie mit den §§ 1 und 4 dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, aufgehoben.

---

## Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 29. März 1885 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	74,843
Eingegangene Stimmzettel	52,319
Annehmende Stimmen	24,487
Verwerfende Stimmen	15,375
Ungültige Stimmen	80
Leere Stimmen	12,377

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Fischerei  
— ist als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. April 1885.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. E. Zuppinger.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

---

## Verordnung

zu dem

**Gesetz betreffend die Fischerei vom 29. März 1885.**

(Vom 4. April 1885).

---

Der Regierungsrath,

in Vollziehung des § 25 des Gesetzes betreffend die Fischerei,

verordnet:

§ 1. Die Fischereigeräthschaften, welche für den Fang im Zürichsee zur Anwendung gebracht werden dürfen, sind: